jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/5/29 7Ob748/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1980

Norm

JN §3 Abs1
ZPO §446

Rechtssatz

Für Beschlüsse sieht § 446 ZPO einen Beisatz "in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen" nicht vor. Eine Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien zur Entscheidung über Rekurse gegen Entscheidungen von Allgemeinen Bezirksgerichten im Gerichtssprengel Wien kommt mangels eines solchen Beisatzes daher nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 748/79
  Entscheidungstext OGH 29.05.1980 7 Ob 748/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0041525

Dokumentnummer

JJR_19800529_OGH0002_0070OB00748_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at